

Beurteilung von Fahrdiensten für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AuA) gemäß § 45 a SGB XI

Informationen für Fachkräfte (AuA)

Angebote zur Unterstützung gemäß § 45 a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Diese Angebote finden sowohl im häuslichen Bereich als auch in sogenannten Betreuungsgruppen statt. Ehrenamtlich Tätige und/oder angestellte Mitarbeiter begleiten beispielsweise zum Spaziergang, zum Arzt, zum Gruppenangebot.

So entstehen gemeinsame Fahrten mit dem Pflegebedürftigen zu Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und ähnlichen Plätzen. Denn in der Regel befinden sich die Ziele nicht in unmittelbarer Nähe, so dass sie für Pflegebedürftige per Fuß oder Rollstuhl nicht zu erreichen sind.

Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Vereine (e.V.), gemeinnützige Träger (gGmbH) und auch gewerbliche Unternehmer (GmbH, GbR).

Im Rahmen dieser Tätigkeiten stellt sich für Träger und Anbieter die Frage, in weit diese Fahrten unter das Personenbeförderungsgesetz fallen oder hier Ausnahmeregelungen greifen. Zudem gibt es Unsicherheiten bezüglich des Versicherungsschutzes aller Beteiligten.

1. Gesetzliche Grundlage (Personenbeförderungsgesetz)

Die Vorschriften des deutschen *Personenbeförderungsgesetzes* (PBefG) regeln die Beförderung von Personen.

Darin heißt es

- **Im § 1 Abs. 1 Satz 1 PBefG:**

„Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder **geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen.

- **Der “§ 1 Abs. 2 PBefG regelt u.a.:**

„Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt (...)



Was bedeuten im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI „entgeltliche“ und „geschäftsmäßige“ Beförderung?

Entgeltliche Beförderung meint:

- angestrebte Gegenleistung des Fahrgastes an den Fahrer z.B. Schokolade, Gutscheine
- auch wirtschaftliche Vorteile sind als Entgelt anzusehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 PBefG) zum Beispiel Abrechnung von Fahrtkosten, Werbung des Trägers

Geschäftsmäßige Beförderung meint:

- regelmäßige bzw. wiederholende Fahrten

Schlussfolgerung:

Wer im Sinne des § 1 PBefG handelt und eine Person mit einem Kraftfahrzeug (§ 4 Abs. 4 PBefG) im Gelegenheitsverkehr befördert, braucht eine Genehmigung (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG).

Ausnahmeregelungen:

Das Entgelt übersteigt nicht die Betriebskosten der Fahrt (= Verbrauchskosten) zum Beispiel Treibstoff, Öl, Verschleiß. Versicherung und Steuer dürfen nicht einberechnet werden!

Nun ist zu klären, in wie weit die rechtlichen Bestimmungen und die Ausnahmeregelungen auf Fahrten im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag umzusetzen sind.

Die Freistellungsverordnung (FrStllgV) regelt die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes.

- Im § 1 Satz 1 Nr. 3 FrStllgV

„Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt: Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;



Und

- Im § 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e.) FrStllgV

„von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,

Beurteilung:

Fahrdienste im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI unterliegen den o.g. Freistellungsgründen.

Folgendes ist dabei zu empfehlen:

- PKW mit maximaler Kapazität von 6 Personen inkl. Fahrer
- kein Entgelt oder sonstige Gegenleistung des Fahrgastes an den Fahrer
- Wenn Entgelt, dann nicht höher als die Verbrauchskosten
- Fahrtkosten dürfen auch nicht in die Gesamtkosten der Betreuungsleistung einberechnet werden!
- keine regelmäßigen Fahrten (und somit keine Geschäftsmäßigkeit)
- außerdem keine Werbung für die Beförderungsleistung!

Im Zweifelsfall sollte vorab mit der zuständigen Stelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten abgeklärt werden, ob die angestrebten Fahrten unter die Freistellungsverordnung fallen und somit nicht unter das Personenbeförderungsgesetz.

2. Versicherungsschutz:

Es empfiehlt sich grundsätzlich, bei der jeweiligen Kfz-Versicherung anzufragen, ob und wie der Fahrer im Rahmen seiner Tätigkeit versichert ist und ob ggf. ein erhöhter Beitrag gezahlt werden muss.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Alltagsunterstützenden Angeboten nach § 45a SGB XI im eigenen Auto Personen mitnehmen, sollten sich in jedem Fall bei ihrer privaten Kfz-Versicherung nach dem Versicherungsschutz erkundigen.

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)
Rudolf-Breitscheid-Str. 64 | 14482 Potsdam
www.fapiq-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Katharina Wiegmann, Antje Baselau

Stand: 05/2019

